

12.001.1

Neufassung der Satzung für die Verdienstmedaille der Stadt Bamberg

Vom 10.05.1990

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.05.1990 Nr. 10)

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung für die Verdienstmedaille der Stadt Bamberg vom 13.02.1980 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 22.02.1980 Nr. 4/80) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Satzung für die Verdienstmedaille der Stadt Bamberg vom 10.11.1989 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.01.1990 Nr. 2/90).

Satzung für die Verdienstmedaille der Stadt Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1990

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Bamberg kann an Mitglieder des Stadtrates, die sich besondere Verdienste um Bamberg erworben haben, eine Verdienstmedaille verleihen.

§ 2

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit einem Durchmesser von ca. 40 mm. Sie ist aus Gold gefertigt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bamberg und die Worte "Stadt Bamberg", auf der Rückseite "Für besondere Verdienste als Stadtrat um Bamberg".

§ 3

Die Verdienstmedaille kann nur an Mitglieder des Stadtrates, auch an bereits ausgeschiedene und frühestens nach einer Amtszeit von 12 Jahren verliehen werden, wenn sie sich um die kommunale Selbstverwaltung in Bamberg besonders verdient gemacht haben.

12.001.1

§ 4

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt. Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt bei seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 5

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
2. Die Vorschläge sind mit Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
3. Nach Vorberatung im Ältestenrat entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
4. Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 6

Die Verdienstmedaille kann bei besonderen Anlässen an einem in den Stadtfarben Rot und Weiß gehaltenen Band um den Hals getragen werden.

Der Inhaber ist berechtigt, eine rot-weiße Kokarde von 10 mm Durchmesser mit einem vergoldeten Stadtwappen von ca. 5 mm Größe am Rockaufschlag oder Kleid an der linken Brustseite zu tragen.

Inhaber der Verdienstmedaille sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen. Sie erhalten auch nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat freie Fahrt in städtischen Omnibussen.

§ 7

Die Stadt kann die Verleihung der Verdienstmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 5 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Verdienstmedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

§ 8

Diese Satzung tritt am 02.02.1990 in Kraft.